

# Bebauungsplan

## Nr. III / O9

### „Meyer zu Stieghorst“

Gebiet Verlängerung der Potsdamer Straße,  
Neuführung der Hillegosser Straße (L 787 neu),  
Bahnlinie Bielefeld – Lage, Meyerbach“

Heepen

Satzung

Begründung

---

STADT BIELEFELD - STADTBEZIRK HEEPEN

---

BEBAUUNGSPLAN III/09 MEYER ZU STIEGHORST

---

GEBIET: POTSDAMER STRASSE (VERLÄNGERUNG)  
NEUFOHRUNG DER HILLEGOSSE STRASSE (L 787 neu)  
BAHNLINIE BIELEFELD-LAGE  
MEYERBACH

---

GEMEINDEBEZIRK BIELEFELD, GEMARKUNG OLDENTRUP FLUR 3  
GEMARKUNG HILLEGOSSEN FLUR 1

---

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS FOLGENDEN TEILEN:

1. NUTZUNGS - UND GESTALTUNGSPLAN
  2. ZUGEORNETER TEXT
    - 2.1 RECHTSGRUNDLAGEN
    - 2.2 FESTSETZUNGEN
    - 2.3 NACHRICHTLICHE PLANDARSTELLUNGEN UND HINWEISE
- 

ES IST BEIGEFUGT:

3. B E G R O N D U N G
    - 3.1 PLANUNGSGRUNDSATZE UND ABWÄGUNGEN
    - 3.2 AUSWERTUNG DER FROHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG
    - 3.3 BODENORDNUNG
    - 3.4 ERSCHLIESSUNGSANLAGEN IM SINNE DES § 127 BBauG
    - 3.5 KOSTENSCHÄTZUNG
  4. E I G E N T O M E R V E R Z E I C H N I S
-

### 3. B E G R Ü N D U N G

Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung für das Gebiet Potsdamer Straße - Neuführung der Hillegosser Straße /L 787 neu - Bahnhof Hillegossen - Meyerbach.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld stellt den größten Teil der bis jetzt landwirtschaftlich genutzten Flächen - östliches Plangebiet - als gewerbliche Baufläche und den westlichen Teil des Plangebietes sowie die Fläche nördlich der verlängerten Potsdamer Straße als Grünfläche dar. Auf dieser Grundlage werden im Rahmen dieses Bebauungsplanes verbindliche Festsetzungen für die zulässige Nutzung von Industriegebietsflächen und für die Anlegung von öffentlichen Grünflächen getroffen.

Am Nordrand des Plangebietes ist im Flächennutzungsplan eine für das Verkehrsnetz wichtige Verkehrs- und Sammelstraße dargestellt (Verlängerung der Potsdamer Straße). Im Bebauungsplan wird außer der Erschließungsstraße für das Industriegebiet die Verlängerung der Potsdamer Straße von dem vorhandenen Ausbauende (Teich /Zufahrt Kochs Adler AG) bis zur Hillegosser Straße als öffentliche Verkehrsfläche verbindlich festgesetzt.

#### 3.1 PLANUNGSGRUNDSATZE UND ABWÄGUNGEN

Die Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/09 ist erforderlich, um die nachfolgend aufgeführten städtebaulichen Ziele zu erreichen:

##### 3.11 BELANGE DER WIRTSCHAFT

Im Bereich des Bebauungsplanes sind ca. 15,9 ha als Industriegebiet mit Nutzungsbeschränkung ausgewiesen. Mit Rücksicht auf die außerhalb des Plangebietes vorhandene Wohnbebauung ist für das Industriegebiet die Art der Nutzung im Hinblick auf den Störungsgrad der Betriebe beschränkt worden und in Bereiche mit Betriebsarten mit unterschiedlichen Störungsarten gegliedert. (Siehe auch 3.14 BELANGE DES UMWELTSCHUTZES)

11,2 ha von dem ausgewiesenen Industriegebiet mit Nutzungsbeschränkung befinden sich im Eigentum der Stadt Bielefeld.

Für das bereits parzellierte ca. 3,7 ha große Baugrundstück im Nordosten des Plangebietes lag bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplanes eine positiv beschiedene Bauanfrage vor, die bei den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes entsprechend zu berücksichtigen ist.

Für das verbleibende Industriegebiet mit Nutzungsbeschränkung östlich des ausgewiesenen Grünzuges ist die Erschließung in der Form vorgesehen, daß Baugrundstücke von ca. 3.000 qm bis zu mehreren ha Größe gebildet werden können. Auf diesen Baugrundstücken sollen insbesondere Betriebe aus der Innenstadt untergebracht werden, die am jetzigen Standort infolge ungeeigneter Grundstücksverhältnisse keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr haben.

Die im Nutzungs- und Gestaltungsplan nachrichtlich dargestellten neuen Grundstücksgrenzen stellen ein System für die Flächen- und Grenzbildung der neuen Grundstücke dar. Die endgültigen Grundstückszuschnitte ergeben sich aus dem tatsächlichen Bedarf der jeweiligen Betriebe.

Für die Baugrundstücke im Süden des Plangebietes ist in Verbindung mit der Bahnlinie Bielefeld - Lage die Möglichkeit für den Bau eines Industrieanschlußgleises vorgesehen. Dieses Industrieanschlußgleis ist nur als nachrichtliche Darstellung in den Plan aufgenommen worden, da die entsprechende Sicherung beim Verkauf der Grundstücke, die sich im Eigentum der Stadt Bielefeld befinden, auf privatrechtlicher Grundlage erfolgen kann, wenn ein entsprechender Bedarf der neuen Grundstückseigentümer vorliegt.

### 3.12 BERÜCKSICHTIGUNG DER ERHALTUNG WERTVOLLER LANDSCHAFTSTEILE, DER BESTEHENDEN HOFANLAGE "MEYER ZU STIEGHORST", DER NAHERHOLUNG UND DES SPORTES

Auf der Grundlage der Darstellungen des Flächennutzungsplanes und im Zusammenhang mit den Festsetzungen des westlich angrenzenden Bebauungsplanes III/08 ist der Westteil des Plangebietes und die Fläche nördlich der verlängerten Potsdamer Straße (ca. 10 ha) als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Diese öffentliche Grünfläche soll Teilstück eines übergeordneten Grünzuges von Heepen bis zu den Wohngebieten von Stieghorst bilden.

In diese Grünfläche ist auch die Hofstelle "MEYER ZU STIEGHORST" einbezogen, da sie in ihrer Gesamtheit als eine erhaltenswerte Gebäudegruppe innerhalb der Landschaft anzusehen ist.

Diese Hofanlage (Hauptgebäude = Vierständer /1789) hat in der zum Zeitpunkt der Planaufstellung vorhandenen Nutzung Bestandsschutz als landwirtschaftlicher Betrieb innerhalb der öffentlichen Grünfläche. Wenn die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben wird, sollen die Hofgebäude einer Nutzung zugeführt werden, die den weiteren baulichen Bestand der Hofanlage in der vorhandenen Form soweit wie möglich innerhalb der öffentlichen Grünfläche sicherstellt.

Der vorhandene Hundetrainingsplatz südlich des Teiches ist in die öffentliche Grünfläche einbezogen. Die heutige Nutzung als Hundetrainingsplatz kann bis zum Ablauf des Pachtvertrages bestehen bleiben.

Neben dem wertvollen Baumbestand um die Hofgebäude sind folgende Landschaftsteile innerhalb des Grünzuges besonders zu erwähnen (von Süden nach Norden):

Die ca. 5 Jahre alte Waldanpflanzung (Schonung) auf der ehemaligen Mülldeponie,  
Bewuchs entlang des Meyerbaches,  
Eichenallee auf der Westseite der Hofzufahrt,  
Waldstück südlich und nördlich des Teiches und  
der Teich.

Der größte Teil dieser erwähnenswerten Landschaftsteile wird nach den Planfestsetzungen in die öffentliche Grünfläche einbezogen und soll ohne nennenswerte Veränderungen erhalten werden.

Folgende Eingriffe in den landschaftlichen Bestand sind jedoch unvermeidbar:

- a) Unter Beachtung des Abwägungsgebotes - Belange der Wirtschaft gegenüber den Belangen der Landschaft - wurde bereits im Flächennutzungsplan eine Teilfläche der Waldanpflanzung als gewerbliche Baufläche dargestellt. Diese Darstellung im Flächennutzungsplan ist in Form der Festsetzung als Industriegebiet in die verbindliche Bauleitplanung übernommen worden.
- b) Durch die Führung der verlängerten Potsdamer Straße wird die Südwestecke des Teiches in einer Größe von ca. 200 qm angeschnitten. Auf ca. 200 m Länge wird die Straße am Nordrand des bestehenden Waldes bzw. durch den Wald geführt. Von verschiedenen untersuchten Möglichkeiten ist unter Einhaltung des Abwägungsgebotes die Variante, die mit den geringsten Nachteilen verbunden ist, als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen. (Hierzu siehe auch 3.2 AUSWERTUNG DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG). Um die Eingriffe in den landschaftlichen Bestand so gering wie möglich zu halten, wird auf die Anlage eines Parkstreifens entlang der verlängerten Potsdamer Straße im Bereich des Waldes verzichtet.

Für die durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes entfallenden Waldflächen sind Ersatzaufforstungen vorgesehen, die zum Teil im Geltungsbereich des westlich angrenzenden Bebauungsplanes III/08 und zum Teil nördlich der Verlängerung der Potsdamer Straße innerhalb der Grenzen dieses Bebauungsplanes und nördlich über die Bebauungsgrenze hinaus liegen. Die neu anzulegenden Waldflächen im Bereich des Teiches, die geplante Veränderung der Teichform und die Anlage eines neuen Meyerbach-Auslaufes sind aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan für den Ausbau der Potsdamer Straße übernommen worden.

Um eine städtebauliche Einordnung der industriell zu nutzenden baulichen Anlagen im Hinblick auf den Maßstab des vorhandenen Bewuchses innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche und der bestehenden Hofgebäude zu erreichen, ist für die an die öffentliche Grünfläche angrenzenden Teilflächen der Industriegrundstücke die Gebäudehöhe auf maximal 7 m begrenzt worden.

Aus dem gleichen Grunde ist auch für die an das öffentliche Grün angrenzenden nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Industriegrundstücke eine Festsetzung für die Bepflanzung (Emissionsschutzpflanzung) getroffen worden.

### 3.13 BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES FAHR-, RAD- UND FUSSGÄNGERVERKEHRS

Die Potsdamer Straße ist im Flächennutzungsplan als wichtige Verkehrs- und Sammelstraße (Straße III. Ordnung) dargestellt. In diesem Bebauungsplan wird die verlängerte Potsdamer Straße zwischen dem vorhandenen Ausbauende vor dem Teich und der Hillegosser Straße bauleitplanerisch festgesetzt. Damit ergibt sich eine durchgehende Straßenverbindung von Heepen bis zur Kreuzung

zung mit der geplanten Neutrassierung der Hillegosser Straße (L 787 neu), die eine wesentliche Entlastung der nördlich des Plangebietes gelegenen Wohnhausbebauung von Oldentrup vom Durchgangsverkehr bewirken soll. Diese L 787 neu bildet die Begrenzung des Plangebietes nach Osten.

Die neu ausgewiesenen Industriegrundstücke sollen von einer neuen Industrie-Erschließungsstraße erschlossen werden, so daß innerhalb des Plangebietes die Potsdamer Straße nahezu anbaufrei ist. Durch die geplante Industrie-Erschließungsstraße soll der größte Teil der in ihrer endgültigen Größe unbekanntem Industriegrundstücke direkt erschlossen werden. Es ist geplant, vom Wendeplatz dieser Industrie-Erschließungsstraße einen öffentlichen Fuß- und Radweg anzulegen, auf dessen Nordseite ein 6 m breiter Grundstücksstreifen mit Leitungsrechten zugunsten eines Erschließungsträgers und mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten für die zukünftigen Anlieger zu belasten ist. Damit ist eine Fuß- und Radwegeverbindung und eine Versorgungsleitungsstrasse vom Wendeplatz nach Osten planungsrechtlich gesichert. Die endgültige Länge der Fahrerschließung kann dem noch unbekanntem Grundstückszuschnitt angepaßt werden. Von dem Wendeplatz nach Westen soll die Erschließung der Grünflächen und der Hofstelle für den Fahr-, Rad- und Fußgängerverkehr über eine öffentliche Zuwegung erfolgen. Damit ist ein Anschluß für Fußgänger und Radfahrer über die in der öffentlichen Grünfläche vorhandenen und geplanten Fußwege bzw. kombinierten Fuß- und Radwege an das weiterführende Radwegenetz gesichert.

### 3.14 BELANGE DES UMWELTSCHUTZES

Wie bereits unter 3.11 BELANGE DER WIRTSCHAFT erwähnt, soll die Festsetzung einer Nutzungsbeschränkung für die Art der Nutzung in Industriegebiet mit Rücksicht auf die außerhalb des Bebauungsplangebietes vorhandene und als solche in der Bauleitplanung dargestellte bzw. festgesetzte Wohnhausbebauung erfolgen. Durch diese Nutzungsbeschränkung und die Gliederung des Industriegebietes nach Betriebsarten entsprechend dem Störungsgrad ist gewährleistet, daß die nachfolgend aufgeführten Wohngebiete ausreichend vor Immissionen geschützt sind:

- A) Im Südwesten die 8-geschossigen Wohnhäuser an der Schneidemühlstraße (WR/Abstand ca. = 400 m)
- B) Im Norden das Wohngebiet "Krähenwinkel" (WR/Abstand ca. = 400 m)
- C) Im Norden Wohnhäuser an der Hillegosser Straße (Hillegosser Straße Nr. 244, Flurstück 419 westlich der Hillegosser Straße)

Die vorhandene Wohnhausbebauung an der Hillegosser Straße zwischen der Kreuzung Potsdamer Straße und dem Bahnhof Hillegossen ist im Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld als gewerbliche Baufläche dargestellt und soll auf Dauer einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden.

### 3.2 AUSWERTUNG DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sind ca. 60 Bürger zum Anhörungstermin am 21. 12. 78 in der Aula der Hauptschule Oldentrup erschienen. Zu den von dem beauftragten Architekten, Herrn Kelber, vorgelegten Vorentwürfen (3 Varianten) wurden folgende wesentliche Gegenäußerungen vorgebracht, die zum Teil durch nachträgliche schriftliche Eingaben beim Planungsamt ergänzt wurden:

- 3.21 Von den 3 vorgelegten Varianten A 1 - A 3, die sich im wesentlichen in den vorgesehenen Festsetzungen in Bezug auf die Hofstelle "Meyer zu Stieghorst" unterscheiden, wurde eindeutig der Variante A1, die die Ausweisung der Hofstelle als öffentliche Grünfläche vorsieht, der Vorzug gegeben.
- 3.22 Die geplante Ausweisung des heutigen Hundetrainingsplatzes als Gewerbegebiet wird mit der Begründung negativ kritisiert, daß hierdurch eine zu starke Einengung der öffentlichen Grünfläche entstehen würde. Zusätzlich wurde auf die erhaltenswerte landschaftliche Situation in diesem Bereich hingewiesen.
- 3.23 Es wird eine Ausweitung der geplanten öffentlichen Grünfläche zu Lasten des vorgesehenen Industriegebietes sowohl im Osten des geplanten Grünzuges als auch nördlich des Bahnhofes Hillegossen gewünscht.
- 3.24 Die vorgeschlagene etwa geradlinige Verlängerung der Potsdamer Straße durch den Wald wird im Hinblick auf die landschaftliche Situation für bedenklich gehalten. Es wird statt dessen eine Trassenführung vorgeschlagen, die das bestehende Waldstück südlich umgeht.
- 3.25 Eine Firma auf unmittelbar angrenzendem Grundstück weist darauf hin, daß für das Grundstück "Hundetrainingsplatz" eine Nutzung verhindert werden muß, die sie in der Ausnutzung der rechtlich zulässigen Emissionswerte einschränkt.

Die Auswertung der vorgenannten Äußerungen nach städtebaulichen Gesichtspunkten hatte das nachstehende Ergebnis:

Zu 3.21

Bei der weiteren Planbearbeitung wird die Ausweisung der Hofstelle "Meyer zu Stieghorst" als öffentliche Grünfläche (Parkanlage) mit der Eintragung der vorhandenen Gebäude als Bestand berücksichtigt.

Zu 3.22 + 3.25

Der bestehende Hundetrainingsplatz ist als öffentliche Grünfläche ausgewiesen.

Damit sind sowohl die Argumente die Erweiterung der öffentlichen Grünfläche betreffend als auch die Bedenken des benachbarten Betriebes im Hinblick auf die mögliche Ausnutzungsmöglichkeit der rechtlich zulässigen Emissionswerte durch diesen Betrieb voll berücksichtigt.

Zu 3.23

Bei der Festsetzung der Größe der öffentlichen Grünfläche und des Umfanges der industriell zu nutzenden Flächen sind insbesondere die Belange der Landschaftserhaltung und die Belange der Wirtschaft gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. Hierzu wird betont, daß der Bebauungsplan im wesentlichen die Aufgabe hat, südlich der geplanten Verlängerung der Potsdamer Straße ausreichende Flächen für einen Verbindungsgrünzug im westlichen Teilbereich zu sichern, sowie die restlichen Flächen so weit und effektiv wie möglich einer industriellen Nutzung zuzuführen.

Die Erweiterung des Grünzuges um die besagten Flächen ist mit diesen Zielen insofern nicht mehr voll vereinbar,

- a) weil die Notwendigkeit zur Einbeziehung in den Grünzug nicht zwingend aus der Funktion dieses Grünzuges abgeleitet werden kann und
- b) weil die Fläche andererseits sehr gut und ohne zusätzliche Aufwendungen einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden kann.

Zu 3.24

Die Trassenführung der Verlängerung der Potsdamer Straße durch den Wald unter geringfügigem Anschneiden des Teiches ist aus folgenden Gründen unter Abwägung der nachfolgend aufgeführten Gründe gegenüber der vorgeschlagenen Trasse unter südlicher Umgehung des Waldes beibehalten worden:

- a) Gemessen an der Verkehrsbedeutung der Straße ist die zügigere Führung gegenüber der kurvenreicheren Trasse - Südumgehung des Waldes - vorzuziehen.
- b) Bei der Südumgehung des Waldes ist die Länge der Straße innerhalb der öffentlichen Grünfläche im Vergleich mit der geradlinigen Führung größer und damit ist auch eine stärkere Beeinträchtigung der öffentlichen Grünfläche gegeben.
- c) Die Potsdamer Straße ist bereits bis vor die Westseite des Teiches vollständig ausgebaut. Bei der Südumgehung des Waldes wären ca. 150 m der bereits ausgebauten Straße zu verlegen, was nicht nur erhebliche Kosten sondern auch einen Eingriff in das nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes III/08 bereits genutzte Grundstück südlich der ausgebauten Potsdamer Straße zur Folge hätte.
- d) Bei einer Straßenführung mit einer Südumgehung des Waldes muß mit einer nicht unwesentlichen Verzögerung des Ausbaues der Straßenverlängerung gerechnet werden. Dies ist auch im Hinblick auf anstehende dringende Bauvorhaben in diesem Gebiet unter Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft nicht vertretbar.
- e) Unabhängig von den erforderlichen Änderungsmaßnahmen im Falle der Südumgehung würden auch die Straßenbaukosten durch eine größere Gesamtlänge im Vergleich zu der geradlinigen Verlängerung höher sein. Der sich aus den Punkten (c) und (e) ergebende Mehraufwand würde mindestens 640.000,00 DM betragen.
- f) Die Zufahrt der Firma Kochs Adler AG müßte aus Gründen der verkehrsgerechten Einmündung in die Potsdamer Straße so geändert werden, daß hierdurch die geplante öffentliche Grünfläche beeinträchtigt werden würde.

### 3.3 BODENORDNUNG

Die zur geordneten Erschließung und Bebauung der Grundstücke im Bebauungsplangebiet erforderliche Neuordnung des Grund und Bodens soll auf freiwilliger Grundlage durch An- und Verkauf oder Tausch erfolgen. Die Anwendung der Bestimmungen des Bundesbaugesetzes über die Enteignung bleibt vorbehalten.

### 3.4 ERSCHLIESSUNGSANLAGEN IM SINNE DES § 127 BBauG

Als Erschliessungsanlagen im Sinne des § 127 BBauG sind alle zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege anzusehen.

### 3.5 KOSTENSCHÄTZUNG

Der Stadt entstehen durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtliche Kosten in Höhe von ca. 6.000.000,-- DM. Ein Teil der Kosten fließt durch Anlieger-Beiträge nach Bundesbaugesetz oder Kommunalabgabengesetz an die Stadt zurück.

Planbearbeitung:

Alfred Kelber  
Dipl.-Ing. Architekt  
Vollmannstraße 38  
4800 Bielefeld 1  
Tel.: 0521-102430



Bielefeld, den ~~20. 12. 1979~~

12. 5. 1980 *lk*

Dieser Bebauungsplan(änderung) ist gemäß § 2 Abs. 1 und 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 06.07.1979 - BGBl. I S. 949 am 31. Jan. 1980 vom Rat der Stadt als E n t w u r f beschlossen worden.

Bielefeld, den 4. Feb. 1980

Schwicker  
Oberbürgermeister

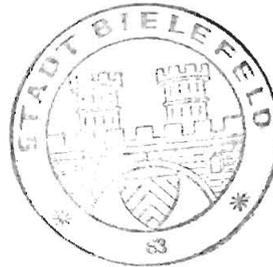
H. Brand  
Ratsmitglied

Schwarz  
Schriftführer

Dieser Plan hat als Entwurf einschließlich des Textes und der Begründung gem. § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 06.07.1979 - BGBl. I S. 949 - in der Zeit vom 18. Feb. 1980 bis 21. März 1980 öffentlich ausgelegt.

Die Offenlegung wurde am 9. Feb. 1980 ortsüblich bekanntgemacht.

Bielefeld, den 27. März 1980



STADT BIELEFELD  
Der Oberstadtdirektor  
- Planungsamt -  
I. A.

Beer

Der in diesem Plan eingetragene Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 und 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 06.07.1979 - BGBl. I S. 949 - am \_\_\_\_\_ vom Rat der Stadt als E n t w u r f beschlossen worden.

Bielefeld, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Oberbürgermeister

\_\_\_\_\_  
Ratsmitglied

\_\_\_\_\_  
Schriftführer

Dieser Plan hat einschließlich des Textes und der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 06.07.1979 - BGBl. I S. 949 - in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erneut öffentlich ausgelegt.

Die erneute Offenlegung wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht.

Bielefeld, den \_\_\_\_\_

STADT BIELEFELD  
Der Oberstadtdirektor  
- Planungsamt -  
I. A.

Die in diesem Plan eingetragene Änderung hat der Rat der Stadt am 12. Juni 1980 beschlossen.

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 06.07.1979 - BGBl. I S. 949 - und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 - GV.NW. 1979 S. 594 - vom Rat der Stadt am 12. Juni 1980 als S a t z u n g beschlossen worden.

Bielefeld, den 16. Juni 1980

Schwicker  
Oberbürgermeister

H. Frankefeld  
Ratsmitglied

Schwarz  
Schriftführer

Genehmigungsvermerk des  
Regierungspräsidenten

Dieser Plan/Teil ist gemäß § 6(1)/§ 11 des Bundesbaugesetzes zur Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Detmold, den 23. AUG. 1982

Az. 35.21.11/18-710.9

Der Regierungspräsident  
Im Auftrag:



J. F. ...